

Sozialrecht

Kostenerstattung für selbst beschafften Kitaplatz

Bundesverwaltungsgericht bestätigt Anspruch bei nicht erfülltem Rechtsanspruch

Seit dem 1. August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Wahrscheinlich wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den individuellen Bedarf nicht in jedem Fall zum nötigen Zeitpunkt erfüllen können. Eltern können z. B. wegen ihrer beruflichen Situation jedoch gezwungen sein, diesen Bedarf durch Selbstbeschaffung zu decken. Dafür entstehen ihnen Kosten.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG v. 12.09.2013 – 5 C 35.12) können Eltern diese Kosten unter bestimmten Bedingungen gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (meist die Jugendämter) geltend machen und Anspruch auf Erstattung haben. Bedeutsam an der Entscheidung ist, dass der Erstattungsanspruch sich nach dem Richterspruch aus Bundesrecht ergibt (§ 36 a SGB VIII), auch wenn im zu entscheidenden Verfahren der Rechtsanspruch auf den Kitaplatz sich (noch) aus Landesrecht ergab. Das Verfahren betraf einen Zeitraum vor dem 01.08.2013, als ein Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz allenfalls auf Landesrecht basierte (hier dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz).

Wegen der Bezugnahme des BVerwG auf die bundesrechtliche Norm sind die Grundsätze der Entscheidung wohl ohne Weiteres auf Erstattungsansprüche nach der seit 01.08.2013 geltenden Rechtslage zu übertragen, also in allen Fällen, auch den neuen, anzuwenden.

Allerdings sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit die Kosten eines selbst beschafften Kitaplatzes tatsächlich vom Jugendamt übernommen werden:

- rechtzeitige Kenntnis des Jugendamtes vom Bedarf im Hinblick auf Art, Umfang und Beginn,
- das Vorliegen aller Voraussetzungen für den Leistungsanspruch und seiner Gewährung und
- die Deckung des Bedarfs darf keinen zeitlichen Aufschub dulden.

Dies bedarf einer individuellen Prüfung und dafür sollte (Rechts-)Beratung in Anspruch genommen werden.

Detaillierte Infos und Ratschläge dazu finden sich auf unseren Internetseiten (<http://www.dgb.de/-/SJT>) sowie in einem „Info Recht“ (<http://www.dgb.de/-/soG>) zum Herunterladen, in dem wichtige Hinweise für die seit 01.08.2013 geltende Rechtslage unter Berücksichtigung des Urteils des BVerwG und weitere Nachweise enthalten sind.

Unser Team

Helga NielebockMartina **Perreng****Robert Nazarek**Ralf-Peter **Hayen**Torsten **Walter**

Leiterin der Abteilung Recht (Red. + V.i.S.d.P)

Referatsleiterin Individualarbeitsrecht

Referatsleiter Sozialrecht

Referatsleiter Recht

Referent Rechtsprechung

Sekretariat:

Helga Jahn 030 – 24060-265

Michaela Görner 030 – 24060-720

Gabriel Betge 030 – 24060-513

Infos unter: www.dgb.de/recht